



Baurechtsamt
-Untere Denkmalschutzbehörde-

Dezernat V

Stadt Freiburg im Breisgau - Baurechtsamt
Postfach, D-79095 Freiburg

Schloss Ebnet GmbH & Co. KG
vertr. durch Frau Juliane van Manen
Schwarzwaldstr. 278
79117 Freiburg i.Br.

Adresse: Fehrenbachallee 12
D-79106 Freiburg i.Br.
Telefon: 0761 / 201-4351
Telefax: 0761 / 201-4399
Internet: www.freiburg.de
E-Mail*: guido.steiert@stadt.freiburg.de
* nur für formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Ihr Zeichen/Schreiben vom	Unser Aktenzeichen	Ihnen schreibt	Freiburg, den
	02719-19	Herr Steiert	18.09.2019
		<i>Eingang</i>	<i>20.09.2019</i>
Kulturdenkmal	Freiburg, Ebnet, Schwarzwaldstr. 278		
Vorhaben	Denkmalschutzrechtliche Genehmigung nach § 15 Abs. 1 DSchG Hier: Sanierungsmaßnahmen an Schloß Ebnet (I)		

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß §§ 1 und 15 Abs. 1 des Denkmalschutzgesetzes für Baden-Württemberg (DSchG) ergeht folgende

Entscheidung:

01 Folgende Maßnahme wird auf der Grundlage des Antrags vom 08.08.2019 Eingang 12.08.2019 und dem Sanierungskonzept von Herrn Restaurator Grether vom Juli 2019 genehmigt:

Sanierung des Schloss Ebnet

Auflagen:

1. Die gesamte Maßnahme ist mit dem möglichst geringstem Eingriff, unter weitest gehendem Erhalt der historischen Substanz durchzuführen.
In diesem Sinne geht Reparatur grundsätzlich vor Erneuerung. Wo dies nicht möglich oder sinnvoll ist und eine Erneuerung erforderlich ist, ist diese entsprechend dem historischen Bestand durchzuführen.
Sämtliche Maßnahmen sind daher durch denkmalerefarene Fachfirmen sowie in enger Abstimmung mit den Denkmalbehörden durchzuführen.

Es sind durch die Bauleitung regelmäßige, inhaltlich vorbereitete Jour-Fixe-Termine durchzuführen.
2. Das historische Dachwerk, insbesondere die Schadstellen im Bereich der Fußpunkte, ist zimmermannsmäßig und querschnittsgleich nach dem Vorbild des Bestandes zu reparieren.

ren. Additive Ergänzungen (Beihölzer usw.) sind zu vermeiden. Notwendigkeit und Dimensionierung des zusätzlichen Überzugs ist nach Aufdeckung und vollständiger Einsichtnahme der Fußpunkte einzelfallbezogen zu entscheiden, grundsätzlich aber auf das absolute Minimum zu beschränken. Die Ausführungsplanung ist vor Maßnahmebeginn vorzulegen und mit den Denkmalbehörden abzustimmen.

3. Die Rekonstruktion der bauzeitlichen Farbfassung auf Grundlage der restauratorischen Befunde ist vor Ausführung mittels Musterfläche mit den Denkmalbehörden abzustimmen.
4. Für das Schloss ist ein Monitoringplan zu erstellen, der auf der Grundlage einer regelmäßigen Zustanserhebung (alle 5 Jahre) durch geeignete substanzschonende Pflegemaßnahmen der langfristige Erhalt sicherstellt.
5. Bei besonderen Schwierigkeiten oder erforderlichen Abweichungen von den genehmigten Maßnahmen, sind diese vor Ausführung mit den Denkmalschutzbehörden abzustimmen.

Der Abschluss der Maßnahmen ist den Denkmalbehörden zur Abnahme anzuzeigen.

6. Die Maßnahme ist im Bauverlauf zu dokumentieren. Hierzu sind Bauzustände vor, während und nach Abschluss der Maßnahme in jeweils mindestens einer Aufnahme fotografisch festzuhalten und schriftlich zu erläutern. Wesentliche Befunde zur Bau- und Nutzungsgeschichte und zur Konstruktion, die im Zuge der Baumaßnahmen sichtbar und anschließend wieder verdeckt werden, sind ebenfalls zu dokumentieren. Die Dokumentation ist archivfähig auszuführen. Dies bedeutet, dass mit dokumentenechter Tinte gedruckte und beschriftete Fotoabzüge digitaler Fotos (Format 18x24cm) auf archivbeständigem Papier gemäß DIN ISO 9706. Farbausdrucke aus dem Computer können aus Gründen der Archivierbarkeit nicht akzeptiert werden. Zusätzlich sind die Fotos als TIF-Datei auf CD zur Verfügung zu stellen. Die Fotos müssen zudem ausreichender Schärfe und Detailtiefe und mit den Objektdaten (Postadresse, Fotograf, Datum) beschriftet sein. Der Fotostandort muss erkennbar sein (Planeintrag inkl. Blickrichtung). Die Dokumentation -einzureichen über das Baurechtsamt Freiburg –Unterer Denkmalschutzbehörde- ist dem Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart, Ref. 83.3, in einem Exemplar unentgeltlich zu überlassen.

02 Für diese Entscheidung wird eine Gebühr von 2.012,77 € festgesetzt.

Die Gebührenentscheidung beruht auf § 3 Abs. 3 Satz 2 DSchG in Verbindung mit Nr. 3.12.2 Anlage 3 der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Freiburg i. Br. in der jeweils gültigen Fassung

Bitte überweisen Sie den Gebührenbetrag unter Angabe des Buchungszeichens **5.3168.000060.9** auf das im Briefkopf angegebenen Konto:

Bei Überweisungen ohne Buchungszeichen ist eine rechtzeitige Gutschrift nicht gewährleistet, so dass Mahngebühren und Säumniszuschläge entstehen können.

Der Gesamtbetrag wird **sofort** mit Bekanntgabe dieses Gebührenbescheides **fällig**. Wird die Gebühr innerhalb eines Monats nach Fälligkeit nicht bezahlt, werden Mahngebühren und für jeden angefangenen Monat Säumniszuschläge erhoben. Die Säumniszuschläge betragen 1 % des rückständigen Betrages.

Auskünfte über Zahlungen, Buchungen sowie Mahn- und Beitreibungsangelegenheiten erteilt die Stadtkämmerei, Abtl. Stadtkasse, Fahnenbergplatz 4, 79098 Freiburg i. Br., Telefon:

0761/201-5256. Bei Fragen zur Gebührenhöhe oder bei Einlegung eines Widerspruches gegen den Gebührenbescheid, wenden Sie sich bitte an das Baurechtsamt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Verfügung bei der Unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Freiburg, Fehrenbachallee 12, 79106 Freiburg, einzulegen. Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben vor Fristablauf eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag:


Willi Loba

Im Auftrag:


Guido Steiert